OLG München, Beschluss v. 30.10.2026 – 31 W 1439/26 e

Titel:

Befürchtung vor Beschädigungen unterirdisch verlegter Telekommunikationsanlagen durch seismische Messungen mittels Vibro-Trucks

Normenketten:

GeoBG § 2, § 7
BGB § 1004
ZPO § 253, § 567, § 920, § 935, § 936

Leitsätze:

1. Eines nach § 572 ZPO grundsätzlich durchzuführenden Abhilfeverfahrens bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine Pflicht zur Duldung seismischer Erkundungen mittels Vibro-Truck gem. § 1004 Abs. 2 BGB ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 1 GeoBG. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Verfügungsgrund fehlt wegen Selbstwiderlegung immer dann, wenn der Antragsteller bzw. Verfügungskläger mit seinem Antrag zuwartet oder das eingeleitete Verfahren nicht zügig betreibt. Dringlichkeitsschädliche Auswirkungen auf den Verfügungsgrund entfalten dabei nicht nur Verhaltensweisen vor Antragstellung, sondern auch solche während des bereits anhängigen Verfahrens, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Einstweilige Verfügung, Dringlichkeit, Duldungspflicht, Eigentumsbeeinträchtigung, Unterlassungsanspruch, Gefährdungspotential, Bauwerksschutz, einstweilige Verfügung, unterirdisches Telekommunikationsnetz, Unterlassung, seismische Messung, Vibro-Trucks, DIN 4150, Abhilfeverfahren, Handlungsstörer, Erstbegehungsgefahr, abstraktes Schädigungspotential, Selbstwiderlegung, Verfügungsgrund

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts … wird zurückgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Beschwerdeführerin beantragte erstinstanzlich den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit welcher sie nach ihren Angaben drohende Beschädigungen ihrer unterirdisch verlegten Telekommunikationsanlagen verhindern möchte.

2
Die Antragstellerin ist Betreiberin eines unterirdischen … Telekommunikationsnetzes, deren Eigentümerin sie auch ist. Dieses ist im Bereich der Stadt X bzw. ihres stark verdichteten Umlands umfangreich unterirdisch im Bereich öffentlicher Verkehrswege, in Fahrbahnen und Gehwegen, verlegt. Dabei basiert das Netz innerstädtisch – im Unterschied zu ländlich vornehmlich vorhandenen Erdkabeln – aufgrund der Leitungsdichte nahezu vollständig auf Leerrohr- und Kanalsystemen, die Kabel und Verzweigungseinrichtungen und damit die eigentlichen Übertragungsinstallationen aufnehmen. Kabel werden von geeigneten Zugangspunkten, z. B. Kabelschächten, aus von Kabelmedien freigezogen bzw. mit Kabelmedien bezogen, indem z. B. neue Kabel im Bereich eines Trassenendes an alte Kabel geknüpft und die alten Kabel sodann vom anderen Trassenende aus ausgezogen werden, wobei das neue Kabel zugleich eingezogen wird. Das … Netz der Antragstellerin bringt es mit sich, dass in großem Umfang auch Anlagen für Passivstrukturen aus mineralischen Baustoffen vorhanden sind, neben den neueren aus thermoplastischen Kunststoffen. Die … Betonelementsysteme für Kabelkanal-Formsteinanlagen beruhen

auf längs ineinandergreifenden Betonelementen, welche „setzungsempfindlich“ sind, so dass sie bei äußeren Einflüssen auf die Trasse, insbesondere schweren Erschütterungen und ungleichmäßiger Druckausübung auf den Boden aus ihren gegenseitigen Auflagerungen rutschen können und insbesondere dann, wenn sich Bodenmassen verschieben, sich horizontal oder vertikal gegeneinander aus der Flucht bewegen können. Aufgrund des geringen Innendurchmessers der Zugröhren genügt bei größeren Kabeldurchmessern bereits eine geringe Verschiebung, um die Kabel zwischen den Elementen zu „verklemmen“, was zu Funktionsbeeinträchtigungen an den Kabeln führen kann und dazu, dass diese nicht mehr aus den Formsteinen entfernt werden können. In diesen Fällen muss die Störstelle im Tiefbau aufgegraben und repariert werden oder die Trasse muss insgesamt aufgegeben und durch eine neue ersetzt werden. Weitere ingenieurtechnische Anlagen, z.B. Kabelschächte, sind ebenfalls erschütterungsgefährdet, so dass unmittelbar auf die Bauwerksstruktur wirkende Erschütterungen die Fugenverbindungen schwächen, die Struktur schwächen und anfällig für Wassereintritt u.ä. Einflüsse machen.

3
Die Dimensionen der Schachtbauwerke sind von der Oberfläche nicht zu erkennen, weil diese oftmals auskragen. Es existiert für alle mit Tiefbauarbeiten befassten Personen anlassbezogen ein Auskunftssystem unter der Internetadresse https://….de. Dort kann man sich, soweit ein berechtigtes Anliegen gegeben ist, kostenfrei für einen zu wählenden Ausschnitt über den Trassenbestand im Arbeitsbereich informieren. Die berechtigten Personen erhalten einen Planauszug, in dem die Verläufe der unterirdischen Telekommunikationslinien mit Einmessungsangaben u. ä. eingetragen sind. Die Antragsgegnerin hat vor den Arbeiten keine solchen Auskünfte aus dem Auskunftssystem bezogen, weil sie die Bedenken der Antragstellerin, die Anlagen könnten durch die Messungen beschädigt werden, – abstandsunabhängig – nicht teilt. Die Antragsgegnerin hat zu erkennen gegeben, dass sie Lageangaben zu Telekommunikationslinien nicht zu erheben beabsichtigt, sofern ihr die Daten nicht georeferenziert und in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, bzw. soweit nicht durch die Antragstellerin selbst ein Abgleich durchgeführt wird und auf gefährdete Telekommunikationsanlagen hingewiesen wird.

4
Die Antragsgegnerin ist eine Ingenieurgesellschaft, die im Zuge des Forschungsprojektes „…“ im Auftrag der … GmbH Seismik-Messungen durch sog. Vibro-Trucks durchführen lässt, die kontrollierte Schwingungen in den Untergrund einleiten. Ziel dieses Forschungsprojekts ist laut Internetauftritt … die großräumige integrierte Gesamt-Analyse des tiefengeothermischen Potenzials und seiner synergetischen Nutzung im Großraum X. Die Messkampagne dient der Erkundung geothermischer Potenziale gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG, G. v. 22.12.2025, BGBl. 2025 I Nr. 348, S. 2) und damit einem Vorhaben, dessen Durchführung im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 4 GeoBG).

5
Die Hauptbetriebsplangenehmigung des Bergamtes … für das Projekt … sieht als eine Auflage zum Bauwerksschutz vor, dass bei Einsatz der Vibroseismik die Anhaltswerte aus Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 (in der aktuell gültigen Fassung) einzuhalten sind. Die Antragstellerin hat im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren … zunächst eine Erinnerung gegen die Seismik-Messung erhoben und auf die unterirdischen Telekommunikationslinienanlagen hingewiesen. Im Zuge des Erinnerungsverfahrens haben die Antragstellerin und die Firma … GmbH am 22.07.2026 eine Besprechung durchgeführt. In einem Schreiben vom 04.08.2026 hat die Firma … GmbH unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 22.07.2026 erklärt, dass die Messkampagne in jedem Fall Ende August 2026 beginnen werde. Zu einer beabsichtigten gemeinsamen Referenzmessung kam es wegen der unterschiedlichen Auffassungen zum geeigneten Messort nicht. Die Antragsgegnerin hat am 20.08.2026 mit der Messkampagne unter Einsatz der Vibro-Trucks begonnen.

6
Mit Schreiben vom 03.09.2026 forderte die Antragsstellerin die Antragsgegnerin, die dienstleistend im Auftrag der … GmbH tätig ist, auf, bis zur Einholung und Auswertung geeigneter Trassenauskünfte die Vibrationsmessungen zu unterlassen (…), was die … GmbH im eigenen Namen und zugleich im Namen der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 07.09.2026 ablehnte. Die Antragsstellerin fürchtet, dass eine große Anzahl ihrer unterirdisch verlegten Anlagen aus mineralischen Baustoffen durch die Maßnahmen im

Rahmen des Projekts, die durch die Antragsgegnerin mithilfe von sog. Vibro-Trucks ausgeführt werden, beschädigt werden.

7
Mit ihrem Antrag bei dem Landgericht begehrte die Antragstellerin konkret den Erlass einer einstweiligen Verfügung, wonach der Antragsgegnerin aufgegeben wird, es im Rahmen des Vorhabens „…“ zur Vornahme seismischer Messungen zu unterlassen, mittels sogenannter Vibro-Trucks im öffentlichen Verkehrsraum Schwingungen in den Untergrund zu leiten, soweit die Lage von Telekommunikationslinienanlagen aus mineralischen Baustoffen nicht durch Einsichtnahme in die Trassenauskunft Kabel der Antragstellerin aufgeklärt und nicht sichergestellt ist, dass in Bezug auf diese Anlagen und ihre konkrete Lage die Anhaltswerte aus Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 eingehalten werden.

8
Die Antragsgegnerin wurde durch das Landgericht zum Antrag der Antragsstellerin vom 18.09.2026 angehört. In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2026 beantragte sie, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen. Weder Verfügungsanspruch noch Verfügungsgrund seien gegeben. Es sei keine konkret drohende Eigentumsbeeinträchtigung glaubhaft gemacht. Der Antrag beschreibe lediglich ein allgemeines Gefährdungspotenzial für … Telekommunikationsanlagen, ohne eine konkrete Gefährdung bestimmter Anlagen durch bestimmte Anregungspunkte darzulegen.

9
Die Antragsstellerin könne sich zudem nicht auf die besondere Eilbedürftigkeit berufen. Die Antragstellerin habe die erforderlichen georeferenzierten Bestandsdaten nicht zur Verfügung gestellt, obwohl sie hierzu in der Lage gewesen sei, wie sich aus der Vorgängerkampagne … ergebe. Es sei unzutreffend, dass die damalige Planung alleine auf Grundlage der … Onlineauskunft … erfolgt seien. Die dort gemachten Angaben seien für die Messkampagne praktisch nicht nutzbar, weil dort keine ausreichenden Informationen insbesondere zur Dimensionierung der unterirdischen baulichen Anlagen abrufbar seien, sondern lediglich Schachtdeckel dargestellt würden.

10
Im Übrigen seien die Messungen durch die Antragstellerin nach § 7 GeoBG zu dulden. Konkrete Schäden in der Vergangenheit habe sie nicht dargelegt. Die Behauptung der Antragstellerin, die Messungen würden zu Beschädigungen an den in ihrem Eigentum stehenden Telekommunikationsanlagen führen, seien weder ausreichend konkretisiert noch in technischer Hinsicht hinreichend unterlegt, sondern würden nur unter Bezugnahme auf eigene Mitarbeiter behauptet. Dies erscheine wenig plausibel, da ansonsten die Erwägungen bei einer Vielzahl alltäglicher Erschütterungen im öffentlichen Raum ebenfalls greifen müssten. Eine Gefahrerhöhung gegenüber früheren – schadlos durchgeführten – Kampagnen habe die Antragstellerin bereits nicht dargelegt. Die Antragsgegnerin sei überdies ihrer Obliegenheit nachgekommen und habe nach weiteren Informationen bei der Antragstellerin angefragt, welche diese jedoch nicht übersandt habe. Es fehle auch an einem Verfügungsgrund, weil die Antragstellerin bereits seit März 2026 von den geplanten Messungen wisse und zunächst nur zögerlich auf die Anfragen reagierte. Zudem entstehe bei Verzögerungen im Ablauf ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, da die Messungen eng getaktet seien und die Messeinrichtungen nur über eine begrenzte Batteriekapazität verfügten. Es sei mit einem Verzögerungsschaden in Höhe von 100.000 € pro Ausfalltag zu rechnen.

11
Das Landgericht wies durch Beschluss der Einzelrichterin vom 05.10.2026, an die Beschwerdeführerin zugestellt am 06.10.2026, den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück. Der Antrag vom 18.09.2026 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei zulässig, aber unbegründet, weil weder Verfügungsgrund noch Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht seien. Das Gericht habe keine Bedenken gegen die Bestimmtheit des Antrags. Der Antrag sei durch die Bezugnahme auf die DIN-Norm 4150 ausreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 ZPO.

12
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei aber gem. §§ 935, 936, 920 Abs. 2 ZPO unbegründet. Es fehle bereits an einem Verfügungsgrund. Es bestehe keine hinreichende Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit für eine vorläufige Regelung, wenn die Antragstellerin das Verfahren nach Kenntniserlangung über einen längeren Zeitraum nicht zügig betreibe. Vorliegend habe die Antragsstellerin

bereits im März 2026 Kenntnis von der Genehmigung des streitgegenständlichen Projekts gehabt und habe bereits Ende März 2026 im Hinblick auf ihre Telekommunikationsanlagen ihre Einwände erhoben. Mit Schreiben der … GmbH vom 04.08.2026 sei die Antragstellerin unmissverständlich darauf hingewiesen worden, dass die Messkampagne bergrechtlich zugelassen sei und die Kampagne Ende August 2026 beginnen werde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe die Antragsstellerin zügig handeln müssen und nicht erst den Beginn der Kampagne abwarten dürfen, um dann noch einen Monat später, nach Startbeginn (20.08.2026), den einstweiligen Rechtsschutz (18.09.2026) zu beantragen. Ein Zuwarten über ca. 8 Wochen spreche nur dann nicht gegen die Dringlichkeit, wenn besondere Gründe für das Abwarten im Einzelfall gegeben seien. Die seitens der Antragsstellerin angeführten „Vergleichsverhandlungen“ zählten streitgegenständlich nicht hierunter, weil die … GmbH zwar in ihrem Schreiben vom August 2026 angeboten habe, eine Referenzmessung am 10./11.08.2026 durchzuführen, aber dabei auch sehr deutlich gemacht habe, dass die Messkampagne Ende August 2026 beginnen werde, zumal die … GmbH „keine Gefahr“ für Anlagen der Antragstellerin gesehen habe. Auch die Referenzmessung habe nur das Gefährdungspotential abschätzen sollen.

13
Im Übrigen sei auch kein Verfügungsanspruch dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit die Antragstellerin ihren Unterlassungsanspruch auf die vorherige Abklärung und Sicherstellung bezogen nur auf die Telekommunikationslinienanlagen der Antragstellerin aus mineralischen Baustoffen einschränke, sei es zunächst Sache der Antragsstellerin gewesen, darzulegen, in welchem von der Messkampagne umfassten Bereich tatsächlich Telekommunikationslinienanlagen aus mineralischen Baustoffen vorhanden seien. So seien nur die Telekommunikationslinienanlagen aus mineralischen Baustoffen schadensanfällig, und nicht die … aus thermoplastischen Kunststoffen. Darüber hinaus habe die Antragstellerin auch nicht glaubhaft gemacht, dass eine konkrete Eigentumsbeeinträchtigung durch die seismologischen Messungen konkret drohe. Unstreitig sei nämlich, dass hierdurch keine Eingriffe in den Boden erfolgten. Vielmehr bringe ein Vibrator (die „Schallquelle“) Vibrationen in den Boden ein. Diese würden durch das Gestein reflektiert und mit Geophonen (die „Empfänger“) aufgezeichnet (…). Auch an einer Glaubhaftmachung, dass die Antragsgegnerin nicht die Anhaltswerte aus Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 einhalte, die im Übrigen schon eine Nebenbestimmung des Bescheids des Bergamtes … seien, fehle es, sodass die Duldungspflichten aus § 7 Abs. 2 Satz 2 GeoBG greife. Aus Sicht des Gerichts befürchte die Antragsstellerin vielmehr nur generell, dass ihre unterirdischen Telekommunikationslinienanlagen aus mineralischen Baustoffen gefährdet sein könnten, ohne hierfür konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächlich drohende Erstbegehungsgefahr dazulegen. Deshalb habe durch Referenzmessungen dieses Gefährdungspotential eruiert werden sollen. Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung reiche dieses Gefährdungspotential allein nicht aus.

14
Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 14.10.2026 sofortige Beschwerde bei dem Oberlandesgericht München ein und beantragte erneut, die Unterlassung der weiteren Durchführung der Erkundungen mittels Vibro-Truck, solange nicht sichergestellt sei, dass in Bezug auf die Anlagen der Antragstellerin die Anhaltswerte aus Teil 3 der DIN 4150 eingehalten würden. Unstreitig führe die Antragsgegnerin die Messungen ohne Rücksicht auf die Anlagen der Antragstellerin durch, deren Lage im Untergrund sie nicht kenne und aufgeklärt habe. Die Einhaltung der DIN 4150 werde nicht von ihr überwacht und könne nicht eingehalten werden, wenn die Lage der unterirdischen Bauwerke unbekannt sei. Es sei so nicht möglich, Grenzwerte einzuhalten, sondern es müsse damit gerechnet werden, dass unwissentlich genau auf oder nahe solcher Bauwerke Vibrationen in Maximalstärke aufgebracht würden. Die Antragstellerin sei ihrer Mitwirkungspflicht durch die Bereitstellung des Online-Tools nachgekommen. Sie sei im Übrigen aufgrund der Sicherheitsrelevanz nicht bereit, entsprechende Daten in digitaler, georeferenzierter Form – wenn sie sie denn besäße – an die Antragsgegnerin zu übergeben …. Der Einwand fehlender Nutzbarkeit der Trassenauskunft sei unerheblich, da aufgrund der Kontrollbedürftigkeit bei Messungen in geringem Abstand zu Anlagen die genaue Lage der Anlagen nicht bekannt sein müsse, da man in jedem Fall Abstand einhalten müsse. Im Bedarfsfall halte die Antragstellerin jedoch für sämtliche Bauwerke Bauteilpläne mit den genauen Dimensionierungen vor, die auf Anfrage bei der Antragstellerin verfügbar seien. Im Übrigen könne die Antragstellerin nicht genauer vortragen, weil die Messpunkte der Antragsgegnerin aus den vorhandenen Daten nur sehr ungenau zu erkennen seien und sie nie genauere Daten zur Verfügung gestellt habe.

II.

15
1. Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 922, 935, 936, 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht, erhoben worden.

16
a) Zur Entscheidung ist nach § 568 S. 1 ZPO ein Mitglied des Senats als Einzelrichter berufen, da auch das Landgericht durch den Einzelrichter entschieden hat.

17
b) Die Durchführung eines Abhilfeverfahrens durch das Landgericht nach § 572 ZPO war nicht notwendig. Zwar ist ein solches grundsätzlich durchzuführen, jedoch bedarf es eines solchen zumindest dann nicht, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Wulf/Schulze, in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 58. Edition, Stand: 01.09.2025, § 572 ZPO, Rn. 3 m.w.N.). Das Beschwerdegericht ist nicht an einer eigenen Sachentscheidung gehindert, auch wenn das erstinstanzliche Gericht keine Abhilfeentscheidung getroffen hat, da das Abhilfeverfahren lediglich der Entlastung des Beschwerdegerichts dient (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juni 2010 – V ZB 13/10 –, juris, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 15. Februar 2017 – XII ZB 462/16 –, juris, Rn. 12 ff. m.w.N.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Mai 2002 – 5 W 4/02 –, juris, Rn. 4).

18
2. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 935 ZPO zurückgewiesen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor, weil weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund gegeben sind.

19
a) Ein Verfügungsanspruch liegt bereits deshalb nicht vor, weil der Anspruchstellerin kein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB gegen die Antragsgegnerin zusteht.

20
aa) Zwar ist die Antragsgegnerin als ausführende Unternehmerin als Handlungsstörerin anzusehen, so dass sie grundsätzlich in Anspruch genommen werden könnte. Jedoch ist die Antragstellerin nach § 1004 Abs. 2 BGB verpflichtet, die Maßnahme aufgrund einer gesetzlichen Regelung des öffentlichen Rechts zu dulden. Die Duldungsverpflichtung der seismischen Erkundungen mittels Vibro-Truck ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 1 GeoBG. Die Vorschriften des GeoBG sind – mit Ausnahme des § 6 GeoBG – nach § 11 GeoBG auch auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetztes begonnene Verwaltungsverfahren anwendbar, die im Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 2 GeoBG liegen und noch nicht abgeschlossen sind. Damit ist die Duldungsverpflichtung nach § 7 Abs. 1 S. 1 GeoBG auch hier anwendbar. Nach der Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 GeoBG sind Unterlassungsansprüche gegen seismische Messungen mittels Vibro-Trucks ausgeschlossen. Eine Kompensation betroffener Eigentümer findet nach § 7 Abs. 2 GeoBG durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder durch Entschädigung in Geld statt.

21
bb) Es kann daher dahinstehen, ob die Antragstellerin eine für die Erstbegehungsgefahr ausreichende Gefährdung ihrer Anlagen überhaupt dargelegt hat, wenn sie lediglich ein abstraktes Schädigungspotential aufzeigt, aber weder die Nichteinhaltung der DIN 4150 Teil 3 oder das Auftreten von Schäden aufgrund der von der Antragsgegnerin durchgeführten seismischen Erkundungen konkret behauptet. Ebenso kann hier dahinstehen, welche Auswirkung in der fraglichen Lage, in der beide Seiten behaupten, der jeweils andere habe keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt, die jeweils unterlassene Mitwirkung haben konnte. Die von der Antragstellerin zitierte Rechtsprechung zu den Sorgfaltspflichten bei Erdarbeiten helfen insoweit nicht weiter, weil die Antragsgegnerin einerseits Gründe dargelegt hat, warum die ihr angebotene Auskunftsmöglichkeit für sie nicht ausreichend war, andererseits die üblicherweise für Baggerarbeiten durch die Rechtsprechung etablierten Sorgfaltspflichten und Erkundungsmaßnahmen hier aufgrund der fehlenden Aufgrabungen des Erdbodens keine zielführende Handlungsanweisung boten.

22
b) Überdies liegt kein Verfügungsgrund vor. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, hat die Antragstellerin die Angelegenheit selbst als nicht ausreichend dringlich behandelt (Selbstwiderlegung der Dringlichkeit).

23
aa) Ein Verfügungsgrund fehlt wegen Selbstwiderlegung immer dann, wenn der Antragsteller bzw. Verfügungskläger mit seinem Antrag zuwartet oder das eingeleitete Verfahren nicht zügig betreibt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. September 2025 – 2 U 52/25 –, juris, Rn. 16 m.w.N.). Dringlichkeitsschädliche Auswirkungen auf den Verfügungsgrund entfalten nicht nur Verhaltensweisen vor Antragstellung, sondern auch solche während des bereits anhängigen Verfahrens, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. September 2025 – 2 U 52/25 –, juris, Rn. 16 m.w.N.). Die Grundsätze der Selbstwiderlegung wurden zwar in Ansehung der gesetzlichen Dringlichkeitsvermutung im Wettbewerbsrecht entwickelt, enthalten aber einen verallgemeinerungsfähigen Ausschlussgedanken hinsichtlich des Verfügungsgrundes, der in anderen Rechtsgebieten ebenfalls Gültigkeit besitzt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. September 2025 – 2 U 52/25 –, juris, Rn. 17 m.w.N.). Infolge Selbstwiderlegung fehlt ein Verfügungsgrund, wenn der Antragsteller die Annahme der Dringlichkeit durch sein eigenes Verhalten ausgeschlossen hat, insbesondere weil er nach Eintritt der Gefährdung seines Rechts lange Zeit mit einem Antrag zugewartet oder das Verfügungsverfahren nicht zügig betrieben hat (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Juli 2022 – 10 U 65/22 –, juris, Rn. 38 m.w.N.).

24
bb) Der Antragstellerin war bereits seit der Beteiligung im Einwendungsverfahren im März 2026 bekannt, dass die Untersuchungen der Antragsgegnerin aus eigener Sicht ihre Anlagen beeinträchtigen könnten. Dies gab sie mit E-Mail vom 26.03.2026 an die Bauverwaltung bekannt, welche sodann die E-Mail an die mit dem Projekt befassten Unternehmen weiterleitete. Trotz versuchter Kontaktaufnahme durch die Auftraggeberin bzw. eine weitere Unternehmerin bereits im April 2026 hatte die Antragstellerin sich bis Mitte Juni 2026 (…) überhaupt nicht weiter am Verfahren beteiligt. Bereits am 04.08.2026 (…) hatte die Antragsgegnerin deutlich gemacht, dass sie Ende August 2026 mit den Messungen beginnen werde. Erst am 18.09.2026, als bereits mindestens 1/3 des gesamten Gebiets mittels Messungen bearbeitet war, hat die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Sie hat mithin 6 Monate zugewartet, um gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen und nicht einmal bei bevorstehendem Messbeginn einen Handlungsbedarf gesehen. Selbst als die Messungen am 20.08.2026 in der Presse angekündigt wurden (Anlage AS 8), hat sie noch über einen Monat zugewartet, bis sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellte.

III.

25
1. Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Gesetz, § 97 ZPO.

26
2. Der Streitwert wird gem. § 63 GKG i.V.m. 1430 KV-GKG, § 47 Abs. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO in Höhe von 100.000 € festgesetzt. Bei Abweisung einer Klage auf Unterlassung einer Eigentumsstörung bemisst sich die Beschwer der klagenden Partei nach ihrem Interesse an der Unterlassung der Störung; dieses Interesse ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß § 3 ZPO zu bestimmen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. November 2021 – V ZB 21/21 –, juris, Rn. 6 m.w.N.). Hierbei ist die Wertminderung, die die Anlagen der Antragstellerin durch die zu unterlassende Störung erleiden, regelmäßig ein geeigneter Anhaltspunkt für die Bemessung der Beschwer (vgl. BGH, Beschluss vom 11. November 2021 – V ZB 21/21 –, juris, Rn. 6 m.w.N.). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist hierbei regelmäßig ein Bruchteil des Hauptsachestreitwerts anzusetzen, wobei ein Wert von 1/3 bis 1/2 anzusetzen ist (vgl. Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 3 ZPO, Rn. 16.63 m.w.N.). Das Gericht schätzt die geltend gemachte Wertminderung der Anlagen auf 200.000 €. Aufgrund der Vielzahl der potenziell in Mitleidenschaft gezogenen Anlagen ist von einem erheblichen wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin auszugehen. Aufgrund des im einstweiligen Verfügungsverfahrens zu machenden Abschlags von 1/2 ist daher von einem Streitwert von 100.000 € auszugehen.

27
3. Die Rechtsbeschwerde findet nicht statt (§ 574 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 542 Abs. 2 ZPO).